

Finanzanlagenvermittler

Erlaubnisinhaber	
Registrierungsnummer	D-F-159-ZKMI-27
Firma	speed clever leben Versicherungsservice GmbH
Tätigkeitsart	Finanzanlagenvermittler

Betriebliche Anschrift	
Ortsteil	Markkleeberg
Straße	Koburger Str. 96
Ort	04416 Markkleeberg

Gesetzliche/r Vertreter mit Zuständigkeit für Vermittlertätigkeiten	
Name	Vorname
Eberhardt	Tanja Sabine

Mitarbeiter	
Name	Vorname
Eberhardt	Jörg

Erlaubnisbehörde	
Name	Landratsamt Landkreis Leipzig Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten SG Allgemeine Ordnungsaufgaben
Ortsteil	Borna
Straße	Stauffenbergstr. 4
Ort	04552 Borna

Registrierungsbehörde	
Name	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Straße	Goerdelerring 5
Ort	04109 Leipzig
Bundesland	Sachsen

Erlaubnisumfang

Eintragungspflichtiger besitzt eine Erlaubnis als Finanzanlagen-vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO.

Die Erlaubnis umfasst die Finanzanlagenvermittlung von:

- ✓ Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO)
- ✓ Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO)
- ✓ Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO)

Hinweis: Ggf. besteht nur eine auf die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen beschränkte Erlaubnis. Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Erlaubnisbehörde.

Eintragungspflichtiger ist auch als Versicherungsvermittler nach § 34d GewO oder Versicherungsberater nach § 34e Abs. 1 GewO registriert.

- ✓ Registernummer: D-YTYJ-YCSN3-15
Tätigkeitsart: Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Achtung

Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) wurden Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen als Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes eingestuft. Vermittler dieser Anlagen, die eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO besitzen, benötigen danach eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO. Durch eine Übergangsvorschrift wird im Kleinanlegerschutzgesetz festgelegt, dass in diesen Fällen bis zur Erteilung einer endgültigen Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO eine auf die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen beschränkte Erlaubnis besteht. Wenn Sie wissen wollen, ob die Erlaubnis eines eingetragenen Vermittlers in dieser Weise beschränkt ist, können Sie sich an die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle wenden.

Aktualisierung des Vermittlerregisters für Finanzanlagen vom 07.12.2015